

Verteiler: Alle Mitglieder der KV Saarland

01.04.2020

## **Betreff: Coronavirus: Achtung Quartalsbeginn: Zusenden von Verordnungen**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

zu Quartalsbeginn ist die Nachfrage nach Wiederholungsrezepten/ Folgeverordnungen Heilmittel/ etc. erfahrungsgemäß besonders hoch. Zur Reduzierung unnötiger Arzt-Patienten-Kontakte mit der Gefahr, sich zu infizieren, informieren wir Sie noch einmal darüber, dass Vertragsärzte Folgeverordnungen auch nach telefonischer Anamnese ausstellen und postalisch an den Versicherten übermitteln können. Das Porto kann abgerechnet werden.

Dies betrifft folgende Leistungen:

- Arzneimittel, auch BTM
- Häusliche Krankenpflege
- Heilmittel · Gilt für Folgeverordnungen und Verordnungen außerhalb des Regelfalls
- Hilfsmittel · Gilt für Folgeverordnungen von zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln
- Krankenförderung · Gilt für alle Verordnungen von Krankenfahrten und Krankentransporten

### **Wie wird abgerechnet?**

Nach einem telefonischen Abgleich der Versichertendaten mit dem Patienten kann der Schein mit dem Begründungstext „Versichertennachweis liegt vor“ zur Abrechnung gebracht werden.

| <u>Der Patient ist der Praxis bekannt, war in dem Quartal aber nicht da</u> | <u>Der Patient ist unbekannt, er war noch nicht in der Praxis.</u>   |
|---|--|
| Die Praxis übernimmt die Versichertendaten aus der Patientenakte.           | Praxispersonal erfragt am Telefon die Versichertendaten und pflegt sie händisch ein:<br><br>-Name des Versicherten<br>-Wohnort des Versicherten (PLZ)<br>-Geburtsdatum des Versicherten<br>-Krankenkasse<br>-Versichertenart (Mitglied, Familienversichert, Rentner) |

War der Patient in dem Quartal mindestens einmal in der Praxis oder hatte einen Arzt-Kontakt per Videosprechstunde, kann die Versicherten- bzw. Grundpauschale sowie ggf. die GOP 40122 für das Porto abgerechnet werden.

War der Patient in dem Quartal weder in der Praxis noch in einer Videosprechstunde und es fand ausschließlich ein telefonischer Kontakt mit dem Arzt statt, kann die GOP 01435 (für telefonische Beratung) sowie ggf. die GOP 40122 für das Porto abgerechnet werden.

War der Patient in dem Quartal weder in der Praxis noch in einer Videosprechstunde und es fand ausschließlich ein telefonischer Kontakt mit nichtärztlichem Praxispersonal statt, kann die GOP 01430 (Verwaltungskomplex) sowie ggf. die GOP 40122 für das Porto abgerechnet werden.

Die Regelungen zur Abrechnung gelten ab sofort bis einschließlich 30.06.2020.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland